

Entscheidung Nr. 147/2019/2020

11.08.2020 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 11.08.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 22.500,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.500,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -



Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/ Main
PRÄSIDENT Fritz Keller – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrugge – **GENERALSEKRETÄR** Dr. Friedrich Curtius
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ **FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

VfB Stuttgart 1893 AG

07.08.2020

Per E-Mail

Vorkommnisse vor und während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA und der VfB Stuttgart 1893 AG am 21.12.2019 in Hannover

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 22.500,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.500,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Thorben Siewer sowie die schriftliche Stellungnahme der VfB Stuttgart 1893 AG.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Stuttgarter Fanblock mindestens 25 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt. Mit Anpfiff zur 2. Halbzeit wurden erneut mindestens 25 Bengalische Feuer im Stuttgarter Fanblock abgebrannt. Der Spielbetrieb wurde dadurch jeweils nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und

deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro.

Entsprechend der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts (Urteil des DFB-Bundesgerichts vom 04.08.2020, Nr. 16/2019/2020 BG) reduziert der DFB-Kontrollausschuss diesen grundsätzlich anzusetzenden Betrag um ca. 1/4 auf nunmehr 22.500,- Euro. Dies deshalb, weil die meisten Vereine und Kapitalgesellschaften im Profifußball – wie auch alle anderen gesellschaftlichen Gruppen – durch die Corona-Pandemie in erhebliche, insbesondere auch finanzielle, Schwierigkeiten gekommen sind. Bei den Verfahren aus dem Jahr 2019, die noch nicht abgeschlossen sind, wird deshalb, wegen der jetzt erhöhten Strafempfindlichkeit und beispielsweise fehlender Einnahmen aus Eintrittsgeldern, gemäß der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts der genannte Abzug vorgenommen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 14.08.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –